

# Gymnasium Neutraubling

## Hygienekonzept

(Version 8 – Aktualisierung zum 09.10.2020 unter Berücksichtigung des Hygieneplans vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus vom 05.10.2020<sup>1</sup>)

Damit der Unterricht am Gymnasium Neutraubling nach den Maßgaben des Infektionsschutzes stattfinden kann, ergeben sich folgende Maßnahmen, um diesen zu gewährleisten:

### Inhalt

1. Durchführung des Unterrichts und Stufenplan .....	2
2. Festlegung von Ein- und Ausgang im C-Bau, <b>Wegeführung</b> .....	3
3. Konkrete Hygienemaßnahmen.....	3
3.1 Handhygiene.....	3
3.2 Toilettengang.....	3
3.3 Reinigung.....	3
4. Pausen .....	3
5. Pausenverkauf, Mensabetrieb .....	4
6. Verhalten im Schulgebäude und nach Unterrichtsende .....	4
7. Mund- und Nasenbedeckung .....	4
8. Busse.....	4
9. Sportunterricht.....	5
10. Singen und Musikunterricht.....	5
11. Verhalten bei Erkrankung.....	5
12. Verdacht auf eine Infektion mit COVID-19 und Vorgehen bei Auftreten von Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen/coronaspezifischen Symptomen; Betretungsverbot .....	6
13. Quarantänemaßnahmen .....	6
14. Außerunterrichtliche Veranstaltungen .....	6
15. Bibliotheken und Computerräume.....	7
16. Wahlunterricht .....	7

---

<sup>1</sup> [www.km.bayern.de/hygieneplan](http://www.km.bayern.de/hygieneplan)

## 1. Durchführung des Unterrichts und Stufenplan

Der Unterricht wird in vollständigen Lerngruppen durchgeführt, so weit wie möglich im Klassenverband. Im Falle von Kopplungsgruppen (bei den Sprachen, Naturwissenschaften oder Religion/Ethik) sollen alle Schüler aus einer Klasse blockweise räumlich zusammensitzen.

Das Gesundheitsamt entscheidet auf der Grundlage der 7-Tage-Inzidenz über das jeweilige Vorgehen nach folgendem Stufenmodell:

### Stufenmodell:

Stufe 1: Sieben-Tage-Inzidenz < 35 pro 100.000 Einwohner (Maßstab Landkreis/kreisfreie Stadt):

- Regelbetrieb unter Hygieneauflagen unter Beachtung des zwischen dem StMUK und StMGF abgestimmten Rahmen-Hygieneplans.

Stufe 2: Sieben-Tage-Inzidenz 35 - < 50 pro 100.000 Einwohner (Maßstab Landkreis/kreisfreie Stadt):

- Die Schülerinnen und Schüler an weiterführenden Schulen ab Jahrgangsstufe 5 werden zum Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung auch am Sitzplatz im Klassenzimmer während des Unterrichts verpflichtet, wenn dort der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht gewährleistet werden kann.

Stufe 3: Sieben-Tage-Inzidenz ab 50 pro 100.000 Einwohner (Maßstab Landkreis/kreisfreie Stadt):

- Wiedereinführung des Mindestabstands von 1,5 m;
- Verpflichtung zum Tragen einer geeigneten Mund- und Nasenbedeckung (MNB) für Schüler auch am Sitzplatz im Klassenzimmer für Schüler aller Jahrgangsstufen **und für Lehrkräfte,**
- ggf. Teilung der Klassen und Wechsel von Präsenz- und Distanzunterricht.

Der **Mindestabstand** von 1,5 Metern ist im gesamten Schulgebäude und auf den Freiflächen überall dort, wo es möglich ist, einzuhalten.

Die **gemeinsame Nutzung von Gegenständen** soll möglichst vermieden werden (kein Austausch von Arbeitsmitteln, Stiften, Linealen o. Ä.). Ist in bestimmten Situationen eine gemeinsame Nutzung von Gegenständen unvermeidbar, so muss zu Beginn und am Ende der Aktivität ein gründliches Händewaschen erfolgen.

Zudem ist das **regelmäßige Lüften** verpflichtend (mind. 5 min alle 45 min, **wenn möglich auch öfters während des Unterrichts**, siehe KMS vom 05.10.2020, 4.2), bei dem auf einen ausreichenden Luftaustausch zu achten ist (Öffnen von Türen und Fenstern, Querlüftung).

Die **Sitzordnung ist grundlegend frontal und muss dauerhaft beibehalten werden**. Gruppen- und Partnerarbeiten können auf Stufe 1 und 2 des Stufenmodells durchgeführt werden, der Mindestabstand zwischen Lehrkraft und Schülern/Schülerinnen muss dabei eingehalten werden. In Stufe 3 ist Gruppenarbeit nur möglich, wenn der Mindestabstand eingehalten wird.

**Sobald der eigene Platz verlassen wird, besteht – sowohl bei Lehrkräften als auch bei Schülerinnen und Schülern – die Pflicht zum Tragen einer Mund- und Nasenbedeckung.**

Die Klassenzimmer sind ab 07:30 Uhr geöffnet und die Schüler/innen beaufsichtigt.

## 2. Festlegung von Ein- und Ausgang im C-Bau, Wegeführung

Alle Ein- und Ausgänge sind geöffnet. Um eine Engstelle im Schulgebäude zu entzerren, verlassen die Schülerinnen und Schüler, die im C-Bau 1. OG Unterricht haben, das Gebäude über den Steg zum N-Bau, in dem zwei separate Ausgänge vorhanden sind.

Sollte sich eine Engstelle an einem Ein- bzw. Ausgang ergeben, so gilt, dass zuerst alle Schülerinnen und Schüler das Gebäude verlassen dürfen, ehe die anderen hereinkommen können (Vorfahrtsregelung). Einbahnstraßenregelungen sind durch Pfeile am Boden gekennzeichnet und müssen eingehalten werden, um größere Ansammlungen zu vermeiden.

## 3. Konkrete Hygienemaßnahmen

Zentrale Aspekte zum Schutz vor einer Ansteckung mit SARS-CoV-2 sind

- eine gute Handhygiene (regelmäßiges Händewaschen mit Seife für 20 – 30 Sekunden),
- das Einhalten von Husten- und Niesetikette (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch) und
- das Abstandhalten (mindestens 1,5 m) bzw. das Tragen eines Mund- und Nasenschutzes

sowie weitere Verhaltensregeln (kein Körperkontakt, Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund).

### 3.1 Handhygiene

In jedem Klassenzimmer befinden sich Waschbecken, Flüssigseife, Einmalhandtücher und/oder Desinfektionsmittel. Zudem sind in allen Gebäudeteilen Hygienestationen mit Handdesinfektionsmittel eingerichtet. Die bereitgestellten Desinfektionsmittel in den Klassenräumen sind nach Anleitung durch eine Lehrkraft zu verwenden.

### 3.2 Toilettengang

Die Toiletten sind alle mit Flüssigseife und Einmalhandtüchern ausgestattet. Die Schülerinnen und Schüler dürfen nur einzeln und unter Einhaltung der Hygienemaßnahmen auf die Toiletten gehen.

### 3.3 Reinigung

Die Reinigung der Klassenzimmer und Toilettenanlagen erfolgt täglich nach Unterrichtschluss.

## 4. Pausen

Über die genaue Pausenregelung entscheidet das jeweilige Infektionsgeschehen, die aktualisierten Pläne werden jeweils über die Klassenleitungen bzw. Eltern-Portal und Homepage veröffentlicht.

Wenn die Klasse im Klassenverband ohne jegliche Durchmischung auf den Außenflächen bleibt, darf die Maske abgenommen werden. Da in der Oberstufe kein echter Klassenverband möglich ist, sollen die Schülerinnen und Schüler der Q11 und Q12 in den Pausen und in Freistunden (auch im Aufenthaltsraum und in den Klassenzimmern) Maske tragen. Die Maskenpflicht auf dem Schulgelände gilt weiterhin. Nur bei Witterungsverhältnissen, die einen Aufenthalt im Freien nicht möglich machen, finden die Pausen im Klassenzimmer/Kursraum bzw. Fachraum statt, je nach Stundenplan.

## 5. Pausenverkauf, Mensabetrieb

Der Pausenverkauf findet statt, und zwar für die Jahrgangsstufen 5, 6 und 8 in der ersten Pause, für die Jahrgangsstufen 7, 9 und 10 in der zweiten Pause (Änderungen können sich je nach Pausenkonzept ergeben). Die Automaten sind in Betrieb. Beim Anstehen ist auf den Mindestabstand zu achten (siehe Markierungen). Die Mensa hat geöffnet. Schülerinnen und Schüler, die nicht in der offenen Ganztagschule sind, dürfen nach Rücksprache mit der Lehrkraft der 6. Stunde ein paar Minuten früher zum Essen gehen. Für die offene Ganztagschule ist ein Sonderplan erarbeitet, alle anderen Schüler/innen werden gebeten, wenn möglich zeitlich versetzt zu kommen. Ab Stufe 2 muss beim Essen der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden, da während der Nahrungsaufnahme keine MNB getragen werden kann. Schülerinnen und Schüler dürfen in diesem Fall die Stühle, die dem Abstand entsprechen, nicht verrücken und müssen ggf. warten, um essen zu können.

## 6. Verhalten im Schulgebäude und nach Unterrichtsende

Um die Wahrung des Infektionsschutzes auch zum Unterrichtsende zu gewährleisten, beaufsichtigen die jeweiligen Lehrkräfte der 6. Stunde bis 13:10 Uhr

- der Jahrgangsstufen 5 – 7 an der Gregor-Mendel-Straße und
- der Jahrgangsstufen 8 – 10 an der Haidauer Straße.

Im Gebäude ist darauf zu achten, dass generell immer auf der rechten Seite der Flure bzw. des Treppenhauses gegangen wird, um Kollisionen oder Engstellen möglichst zu vermeiden.

## 7. Mund- und Nasenbedeckung

Das Tragen einer geeigneten Mund- und Nasenbedeckung ist grundsätzlich für alle Personen auf dem gesamten Schulgelände verpflichtend. Diese Pflicht umfasst alle Räume und Begegnungsflächen im Schulgebäude, auch im Freien. Sobald die Schüler/innen ihren Sitzplatz bzw. Lehrkräfte ihren Arbeitsplatz im Klassenzimmer erreicht haben, können sie die Maske abnehmen (nur bei Stufe 1). Maskenpflicht besteht auch im Lehrerzimmer, außer bei der Nahrungsaufnahme.

Die Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte müssen selbst für den geeigneten Schutz aufkommen, es liegen jedoch immer Masken im Sekretariat I bereit, sollte jemand die eigene vergessen haben. Visier-Schutzmasken sind nicht zur Verhinderung der Virenausbreitung geeignet und erfüllen nicht die Anforderungen des Infektionsschutzes. Sie dürfen zwar genutzt werden, können aber lediglich ergänzend zur Mund-Nasen-Bedeckung verwendet werden.<sup>2</sup> Unter [www.infektionsschutz.de/fileadmin/infektionsschutz.de/Downloads/Merkblatt-Mund-Nasen-Bedeckung.pdf](http://www.infektionsschutz.de/fileadmin/infektionsschutz.de/Downloads/Merkblatt-Mund-Nasen-Bedeckung.pdf) ist ein Merkblatt über die verschiedenen Arten von Mund-Nase-Bedeckungen, ihre korrekte Verwendung und ihre Schutzfunktion zu finden.

## 8. Busse

Zum Verhalten in den Bussen erhalten die Schülerinnen und Schüler ein Informationsplakat des RVV (nicht mehr Aufsichtsbereich der Schule), die Maskenpflicht gilt auch an den Bushaltestellen und in den Bussen. Da die Schülerinnen und Schüler beaufsichtigt sind, kann vom regulären Unterrichtsende um wenige Minuten abgewichen werden, um Ansammlungen an den Ausgängen zu vermeiden.

---

<sup>2</sup> <https://www.stmgp.bayern.de/coronavirus/haeufig-gestellte-fragen/>

Um das Infektionsrisiko zu minimieren, werden seit Schuljahresbeginn Verstärkerbusse auf den hoch frequentierten Buslinien eingesetzt.

## 9. Sportunterricht

Sportunterricht in fest eingeteilten Gruppen findet grundlegend statt. Vor und nach dem Benutzen von Trainingsgeräten müssen, wenn möglich, die Hände gewaschen werden; sonst zu Beginn und am Ende jeder Stunde. Bei Klassenwechsel und in den Pausen wird durchgelüftet. Die Umkleidekabinen dürfen unter Einhaltung der in den jeweiligen Stufen geltenden Vorgaben genutzt werden; die Duschen können unter Beachtung des Mindestabstands verwendet werden (nur in Stufe 1). Weitere konkrete Regelungen finden Sie in oben genanntem Rahmen-Hygieneplan.

## 10. Singen und Musikunterricht

In Stufe 1 ist das Singen eines kurzen Liedes mit Mund- und Nasenbedeckung auch im Klassenverband möglich, wenn dabei eine Maske getragen wird. Musikunterricht findet in Stufe 1 unten den allgemeinen Rahmenbedingungen des Hygieneplans des Kultusministeriums statt. Gemeinsam verwendete Instrumente werden nach jeder Benutzung gereinigt, zudem müssen vor und nach der Benutzung die Hände gründlich gewaschen werden. Ein Austausch von Instrumenten oder Arbeitsmitteln während des Unterrichts findet nicht statt. Beim Unterricht mit Blasinstrument und im Gesang gelten gesonderte Regelungen, unter anderem ein erhöhter Mindestabstand von 2,0 Metern, besondere Auflagen in Hinblick auf die Reinigung der Instrumente, versetzte Positionen im Raum mit gleicher Gesangsrichtung sowie eine verlängerte und häufiger wiederholte Lüftungszeit. Nähere Informationen finden Sie im oben genannten Rahmen-Hygieneplan.

## 11. Verhalten bei Erkrankung

Da die Corona-spezifischen Symptome weitgefasst und schwer einschätzbar sind (Husten, Fieber, Atemprobleme, Halsschmerzen, Gliederschmerzen, Geschmacks- und Geruchsverlust, Übelkeit, Erbrechen, Durchfall und ggf. weitere Symptome), sollen Schülerinnen und Schüler, die sich krank fühlen, zuhause bleiben. Konkret gilt für die Krankmeldung folgende Regelung:

### **Vorgehen bei (möglicher) Erkrankung einer Schülerin bzw. eines Schülers bzw. einer Lehrkraft und nicht-unterrichtendem Personal:**

- Bei leichten, neu aufgetretenen, nicht fortschreitenden Symptomen (wie Schnupfen ohne Fieber und gelegentlicher Husten) ist ein Schulbesuch in den Stufen 1 und 2 erst möglich, wenn nach **mindestens 24 Stunden** (ab Auftreten der Symptome) kein Fieber entwickelt wurde. Betreten Schüler in diesen Fällen die Schule dennoch, werden sie in der Schule isoliert und – sofern möglich – von den Eltern abgeholt oder nach Hause geschickt.
- Kranke Schüler in reduziertem Allgemeinzustand mit **Fieber, Husten, Hals- oder Ohrenschmerzen, starken Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall dürfen nicht in die Schule**. Die Wiedenzulassung zum Schulbesuch nach einer Erkrankung ist in Stufe 1 und 2 erst wieder möglich, sofern die Schüler nach mindestens 24 Stunden symptomfrei (bis auf leichten Schnupfen und gelegentlichen Husten) sind. In der Regel ist in Stufe 1 und 2 keine Testung auf Sars-CoV-2 erforderlich. Im Zweifelsfall entscheidet der Hausarzt/Kinderarzt über eine Testung. Der fieberfreie Zeitraum muss **24 Stunden** betragen.

- Bei Stufe 3 ist ein Zugang zur Schule bzw. eine Wiederezulassung erst nach Vorlage eines negativen Tests auf Sars-CoV-2 oder eines ärztlichen Attests zusätzlich zu der Symptomfreiheit von 24 Stunden möglich.

Details zur Krankmeldung und zu weiteren Aspekten entnehmen Sie bitte dem Hygieneplan des Kultusministeriums.

## **12. Verdacht auf eine Infektion mit COVID-19 und Vorgehen bei Auftreten von Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen/coronaspezifischen Symptomen; Betretungsverbot**

**Besteht der Verdacht auf eine COVID-19-Erkrankung, so ist Kontakt mit dem Hausarzt, dem Ärztlichen Bereitschaftsdienst unter der Telefonnummer 116 117 oder dem örtlichen Gesundheitsamt aufzunehmen. Die Schulleitung muss in diesem Fall ebenfalls informiert werden, so dass sie den Sachverhalt umgehend dem zuständigen Gesundheitsamt meldet, welches in Absprache mit der Schulleitung weitere Maßnahmen einleitet.**

Sollte ein Schüler/eine Schülerin während des Unterrichts erkranken und entsprechende Symptomatik aufweisen, so muss er/sie bis zur Abholung durch die Erziehungsberechtigten von den Mitschülern/Mitschülerinnen getrennt werden. Die Erziehungsberechtigten müssen sich umgehend mit ihrer Haus- oder Kinderarztpraxis oder dem kassenärztlichen Bereitschaftsdienst in Verbindung setzen. Der Schüler/die Schülerin darf erst wieder in den Präsenzunterricht zurückkehren, wenn eine Bestätigung des Arztes oder Gesundheitsamtes vorliegt, dass er/sie untersucht und ein Verdachtsfall ausgeschlossen wurde (Formblatt im Sekretariat). Für volljährige Schülerinnen und Schüler gilt Entsprechendes, nur dass sie selbstständig nach Hause bzw. zum Arzt gehen (können).

### **Personen, die**

- mit dem Corona-Virus infiziert sind oder entsprechende Symptome aufweisen,
- in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder bei denen seit dem letzten Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind oder
- die einer sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegen,

**dürfen die Schule nicht betreten.**

## **13. Quarantänemaßnahmen**

Tritt in einer Klasse bzw. Lerngruppe ein bestätigter COVID-19-Fall auf, wird in der Regel für die betreffende Klasse vom Gesundheitsamt Quarantäne angeordnet.

Positiv getestete Lehrkräfte müssen sich in Quarantäne begeben und haben den Anweisungen des Gesundheitsamts Folge zu leisten.

## **14. Außerunterrichtliche Veranstaltungen**

Schulfremde Personen können zu Vorträgen o. Ä. wieder eingeladen werden, doch gelten für sie die gleichen Hygienevorschriften, Betretungsverbote und Quarantänenvorschriften wie für Schüler/innen und Lehrkräfte (siehe Punkt 12). Eintägige oder stundenweise Veranstaltungen sind – soweit pädagogisch in dieser herausfordernden Zeit erforderlich und schulorganisatorisch vertretbar – unter Beachtung des Hygieneplans zulässig. Das KMS stellt jedoch klar: „Auf über den regulären Unterricht hinausgehende Aktivitäten sollte verzichtet werden, soweit dies pädagogisch vertretbar ist.“ Angebote, bei denen die Vorgaben zum Infektionsschutz und zur Hygiene nicht eingehalten werden

können, sind untersagt, ebenso wie mehrtägige Schülerfahrten zunächst bis einschließlich 31.01.2021.

### **15. Bibliotheken und Computerräume**

Die Schülerlesebücherei hat mit einem entsprechenden Hygieneplan geöffnet, ebenso die Studienbibliothek. Vor und nach der Benutzung der Computer sind die Hände gründlich zu waschen. An den Rechnern (fünf zugängliche Rechner) ist nur Einzelarbeit erlaubt; für die Benutzung ist Frischhaltefolie zum Abdecken der Tastaturen zu verwenden und anschließend zu entsorgen. Die gesperrten Rechner sind freizuhalten. An den Arbeitstischen ist der Mindestabstand zu halten, außer bei Schüler/innen einer Klasse. Für die Computerräume gelten die aushängenden Hygienevorschriften **(diese Regelungen gelten nur in Stufen 1 und 2).**

### **16. Wahlunterricht**

Wahlunterricht findet nach Möglichkeit statt, jedoch unter Wahrung des Mindestabstands, ansonsten ist eine Mund- und Nasenbedeckung zu tragen.